

XXII. GP.-NR  
2953/J  
27. April 2005

## ANFRAGE

der Abgeordneten Marianne Hagenhofer  
und GenossInnen  
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen  
betreffend Rechtswidrigkeit der Verpflichtung zur Führung eines Pflichtkontos bei der  
Oberösterreichischen Landesbank AG

Ihr Ressort ist als Aufsichtsratsbehörde für die Rechtswidrigkeit des Punktes G.2.b der  
Honorarordnung, welche einen integrierenden Bestandteil des Oberösterreichischen  
Gesamtvertrages darstellt, zuständig.

Dort ist unter anderem die verpflichtende Einrichtung eines „Pflichtkontos“ im Verhältnis  
Vertragsarzt und Oberösterreichische Gebietskrankenkasse festgelegt.

Nach Auskunft Ihres Ressorts stellt die entsprechende gesamtvertragliche Regelung die  
Übernahme einer bereits ärztekammerintern bestehenden Bestimmung dar. Daher vertreten  
Sie die Auffassung, dass die Rechtslage in der Umlagen- und in der Beitragsordnung der  
Oberösterreichischen Ärztekammer zu bereinigen ist.

Sie schieben Ihre Verantwortlichkeit ab und teilen mit, dass das Amt der Oberöster-  
reichischen Landesregierung als Aufsichtsratsbehörde über die Oberösterreichischen  
Ärztekammer tätig zu werden hätte.

In einem zweiten Schritt wäre der Inhalt des zwischen dem Hauptverband der  
österreichischen Sozialversicherungsträger für die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse  
mit der Ärztekammer geschlossenen Gesamtvertrag anzupassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie beurteilen Sie den Bescheid der Landesberufungskommission für Oberösterreich vom 24.11.2003, Zl. LBK 13/2003, in Bezug auf Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Rechtsverletzung zufolge Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung?
2. Wie beurteilen Sie die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung der Ärztekammer für Oberösterreich und des § 3 Abs. 4 der Umlagenordnung der Ärztekammer für Oberösterreich bezüglich Verfassungs- bzw. Gesetzeskonformität, besonders jene Bestimmungen, die zur Führung eines „Pflichtkontos“ bei der OÖ. Landesbank AG verpflichten?
3. Welche Schritte haben Sie als mehrfach zuständige Aufsichtsbehörde (Ärztekammer, Oberösterreichische Gebietskrankenkasse und Hauptverband der Sozialversicherungsträger) in diesem Zusammenhang bis jetzt gesetzt?
4. Welche weiteren Schritte werden Sie setzen?

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Kogler' followed by some less legible characters. Below it is another signature that looks like 'Mann'. In the center, there are some initials 'AHL'. On the right, there is a large, stylized signature that looks like 'Ober' and another signature below it that looks like 'Ch...'.